

Satzung des Maiball Heidelberg e.V.

Stand: 30. November 2016

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**Maiball Heidelberg e.V.**"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Mittelverwendung

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung der Ballkultur in Heidelberg und des Austausches unter Stipendiaten¹ und Alumni der Studienstiftung des deutschen Volkes sowie die Förderung des gesellschaftlichen Miteinanders und des Umweltschutzes.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, wobei die ball- und studienstiftungsbezogenen Zwecke Priorität genießen. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon bleibt die Verpflegung der Mitglieder des Organisationsausschusses bei einer den Vereinszweck fördernden Sitzung oder Veranstaltung, soweit die dafür nötigen Aufwendungen 80% des abzusehenden Jahresüberschusses nicht übersteigen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) aktive Mitglieder;
 - b) Fördermitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder.
- (3) Aktive Mitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu leisten.
- (4) Fördermitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Fördermitglieds überlassen bleibt. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu leisten. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zah-

¹ Zur Vereinfachung werden Personen im Rahmen dieser Satzung in generischer Form angesprochen (Stipendiaten, Mitglieder etc.). Diese Form soll jedoch Personen jedweden Geschlechts erfassen.

ungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird.

- (5) Fördermitglieder haben keine Stimmrechte.
- (6) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Antrag ist die Art der gewünschten Mitgliedschaft nach Abs. 2 anzugeben. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
- (7) Ehrenmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu leisten. Sie haben keine Stimmrechte. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt, Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) seinen Mitwirkungspflichten, die ihrer Art nach in der Geschäftsordnung des Organisationsausschusses näher konkretisiert werden, trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von zwei Wochen nicht ordnungsgemäß erfüllt;
 - c) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - d) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder verpflichten sich zu einer aktiven Förderung der Umsetzung der Vereinsziele.
- (2) Die Pflichten der aktiven Mitglieder werden in der Geschäftsordnung des Organisationsausschusses näher konkretisiert.
- (3) Jedes Mitglied trägt dafür Sorge, dass dem Verein aktuelle Kontaktdaten vorliegen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Organisationsausschuss (OA).

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet ab der Wahl, gewählt. Passiv wahlberechtigt sind ausschließlich aktive Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen benennen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten, soweit das jeweilige Rechtsgeschäft einen Wert von 1000,00€ nicht übersteigt. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Beisitzer sind weder zur Einzel- noch zur Gesamtvertretung befugt.
- (4) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Der erste Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen und koordiniert die Arbeit des Organisationsausschusses; er leitet die Mitgliederversammlung;

- b) Der stellvertretende Vorsitzende ist verantwortlich für die interne und externe Kommunikation des Vereins, insbesondere das Verfassen und Versenden der Protokolle von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Sitzungen des Organisationsausschusses, sowie die Veröffentlichung von Protokollen und Beschlüssen im Intranet des Vereins.
- (7) Der Schatzmeister führt die Finanzen des Vereins, er ist verantwortlich für die Buchhaltung und die Kommunikation mit den Geldgebern.
- (8) Dem Vorstand als Gesamtorgan obliegen vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss durch den Vorstand;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung per e-mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine

außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

- (4) Eine ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei aktive Mitglieder, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied, anwesend sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Organisationsausschuss

- (1) Der Organisationsausschuss besteht aus allen aktiven Mitgliedern des Vereins.
- (2) Der Organisationsausschuss ist zuständig für die Planung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Der ordnungsgemäß geladene Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei aktive Mitglieder anwesend sind.
- (4) Für die Beschlussfassung finden die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.
- (5) Über die Sitzungen des Organisationsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, welches zeitnah im Intranet des Vereins zugänglich gemacht werden muss.
- (6) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands, ob eine Nachfolgeorganisation, die den Vereinszweck im bestmöglichen Sinne weiter verfolgt, zu begünstigen ist. Wird eine solche Entscheidung nicht mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, fällt das Vermögen des Vereins an die Studienstiftung des deutschen Volkes, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Heidelberg, 30. November 2016